

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 23.04.2021

Betreff: Änderung der Vergaberichtlinie der Stadt Landshut

Referent: Ltd. Baudirektor Johannes Doll

Von den 45 Mitgliedern waren 40 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit einstimmig beschlossen:
 --- gegen --- Stimmen

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die beiliegende Vergaberichtlinie, die einen Bestandteil des Beschlusses bildet, wird zum 01.05.2021 in Kraft gesetzt.

Die SPD-Fraktion stimmt unter dem Vorbehalt zu, dass der Bausenatsbeschluss vom 16.04.2021/TOP 2 beachtet wird.

Landshut, den 23.04.2021
STADT LANDSHUT



Alexander Putz
Oberbürgermeister

Vergaberichtlinie der Stadt Landshut

Präambel

Gemäß der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Landshut vom 08. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31. Juli 2018 (AllMBl. S. 547) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt der Stadtrat folgende Vergaberichtlinien für die städtische Verwaltung, der von der Stadt verwalteten Stiftungen und Stadtwerke:

1. Vergabegrundsätze

Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind an fachkundige, leistungsfähige, gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen zu vergeben.

Anzuwenden sind in der jeweils gültigen Fassung die vergaberechtlichen Vorschriften, insbesondere „VOB“, „UVgO“, „VgV“, „GWB“, die Korruptionsbekämpfungsrichtlinie vom 13. April 2004, AllMBl S. 87, geändert durch Bekanntmachung vom 14. September 2010, AllMBl S. 243), die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31. Juli 2018 (AllMBl S. 547), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 04. August 2020 geändert worden ist, sowie die „Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Landshut“.

Die in der Bayerischen Staatsbauverwaltung eingeführten Vergabehandbücher sind anzuwenden:

- Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben durch Behörden des Freistaates Bayern – VHB Bayern,
- Vergabehandbuch für Lieferungen und Leistungen durch Behörden der Staatsbauverwaltung des Freistaates Bayern – VHL Bayern,
- Vergabehandbuch für freiberufliche Dienstleistungen (VHF Bayern), soweit sich aus Nr. 1.11 der Anlage 1 zum Schreiben des Staatsministeriums des Innern und Integration vom 04.08.2020 nichts anderes ergibt.

Zur Genehmigung des Vergabevorschlags ist die Anlage Nr. 1 zu verwenden. Für Architekten- und Ingenieurverträge sind die Vertragsmuster der HAV-KOM und HIV-KOM zu verwenden.

Generell ist bei Vergaben darauf zu achten, dass durch organisatorische und ggfs. personelle Maßnahmen (s. auch Korruptionsbekämpfungsrichtlinie vom 13.04.2004, AllMBl S. 87) Manipulationen und Korruption vermieden werden.

Außerdem ist der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

1.1 Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen

Auf die Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen ist durch gewerke- und losweise Vergabe entsprechender Wert zu legen.

Eine ausreichende Streuung der Angebote und ein regelmäßiger Wechsel der aufgeforder-ten Bewerber sind sicherzustellen.

Die Bewerber müssen in der Regel in der Lage sein, mindestens 70 % der ausgeschriebenen Leistungen im eigenen Betrieb zu erbringen (vergleiche VHB-Formblatt 2330).

1.2 Berücksichtigung umweltbezogener Kriterien

Bereits bei der Wahl von Produkten/Prozessen sind die ökologischen Kenngrößen produkt-/prozessbezogen zu berücksichtigen und im Rahmen der Leistungsbeschreibung zu definieren. Insbesondere sind bei der Produkt- und Prozesswahl folgende Kriterien einzustellen:

- Preisgleichheitsklausel: Bei preisgleichen Produkten/Prozessen ist dem umweltfreundlicheren bzw. energieeffizienteren Produkt/Prozess der Vorrang einzuräumen.
- Produkte: Es sollen nach Möglichkeit langlebige, reparaturfreundliche und hochqualitative Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen beschafft werden, die im Rahmen eines umweltfreundlichen Herstellungsprozesses erzeugt wurden. Entsprechende Labels (z.B. Blauer Engel, GreenIT, ...) sind nach Möglichkeit zu fordern.
- Recycling: Es sollen nach Möglichkeit Produkte forciert werden, die aus Materialien bestehen, die tatsächlich recycelt wurden (nicht nur recyclingfähig) bzw. deren Rücknahme durch den Hersteller gewährleistet ist.
- Energieeffizienz: Es sollen nach Möglichkeit marktgängige Produkte mit hoher Energieeffizienz angekauft werden.
- Produktvermeidung: Am besten sind nicht angeschaffte Produkte. Daher ist vor der Ausschreibung die Erforderlichkeit der Anschaffung zu hinterfragen (z.B. Austausch noch funktionsfähiger Geräte auf dem neuesten Stand).

Produktbezogene Informationen und Empfehlungen stehen insbesondere in der Datenbank des Bundesumweltministeriums zur Verfügung.

1.3 Eigenerklärung zu sozialen Kriterien

Bei der Beschaffung von Produkten ist anzustreben, dass diese ohne ausbeuterische Kinderarbeit unter Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Kernarbeitsnormen) hergestellt wurden. Hierauf ist insbesondere bei der Beschaffung von Arbeitskleidung, Uniformen, Natursteinen, Agrarprodukte wie Südfrüchte, Tee, Kaffee und elektronischen Produkten insbesondere aus Asien, Afrika oder Lateinamerika zu achten. In einer Eigenerklärung hat der Bieter zu versichern, dass entweder die Kernarbeitsnormen im Herstellungsprozess eingehalten werden oder zielführende Maßnahmen zur Einhaltung der Kernarbeitsnormen eingeleitet wurden (Formblatt Kernarbeitsnormen).

Bei Dienstleistungsaufträgen, für die es Mindestlohntarifverträge gibt, wie beispielsweise Gebäudereinigung, Textilreinigung, Straßenreinigung und Winterdienst und Sicherheitsdienst, ist die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit der Mindestlohntarifverträge zu fordern.

Diese Rahmenbedingungen sind in den Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen) als zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrages aufzunehmen. (k.o.-Kriterium) und durch eine Eigenerklärung des Bieters zu gewährleisten. Weigert sich ein Bieter bis zur Nachforderungsfrist die geforderte Eigenerklärung abzugeben, ist sein Angebot auszuschließen.

1.4 Berücksichtigung von Gütesiegeln

Im Sinne einer nachhaltigen Beschaffung und in Umsetzung der Vergaberechtsnovelle sind insbesondere bei Lieferleistungen nach Möglichkeit ökologische und soziale Gütesiegel und Zertifizierungen im Vergabeverfahren zu berücksichtigen.

Unter Zuhilfenahme des Kompasses Nachhaltigkeit (<http://oeffentlichebeschaffung.kompass->

nachhaltigkeit.de/) sind für das jeweilige zu beschaffende Produkt sinnvolle Kriterien auszuwählen, um eine ausreichende Anzahl an Gütesiegeln zu erreichen, die am Markt vorhanden sind. Dabei sollen neben dem Kriterium Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen auch ökologische Aspekte hinsichtlich Energieverbrauch, Recyclinganteil bzw. Recyclingfähigkeit und Vermeidung gefährlicher Chemikalien ausgewählt werden.

Sofern die vom Kompass Nachhaltigkeit vorgeschlagenen Gütesiegel von einer im Sinne der Vergaberichtlinie ausreichenden Zahl von Anbietern geführt werden, können die Kriterien in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden und nur noch Angebote von Lieferanten eingeholt werden, die die Gütesiegel führen. Sofern nicht ausreichend Bieter die geforderten Gütezeichen oder Zertifizierungen vorweisen können oder kein wirtschaftliches Angebot zu erwarten ist, soll mit einer Matrix ausgeschrieben werden. Dabei werden neben dem Angebotspreis Punkte für die ausgewählten Gütesiegel vergeben und die Kriterien in die Zuschlagskriterien aufgenommen. Die Punkte sollen den wirtschaftlichen Aufwand zur Erfüllung der Kriterien und die Zertifizierung abbilden. Als erste Orientierung werden für die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen mit dem Nachweis eines Gütesiegels in der Regel 5 Punkte und 95 für den besten Angebotspreis angesetzt.

Die Punkte für den jeweiligen Angebotspreis errechnen sich aus der Formel:

$$P_{\text{jewAngebot}} = P_{\text{Bestpreis}} - ((\text{jeweiliger Angebotspreis} - \text{Bestpreis}) \times (P_{\text{Bestpreis}} / \text{Bestpreis}))$$

$P_{\text{jewAngebot}}$

$P_{\text{Bestpreis}}$

jeweiliger Angebotspreis

Punkte für das jeweilige Angebot

Punkte für das niedrigste Angebot, hier im Beispiel 95

Angebotspreis des jeweiligen Angebotes für das die Punkte für die Wertung ermittelt werden soll

Für die Angebotswertung werden Punkte für Angebotspreis und Gütezeichen addiert. Für weitere Kriterien (z.B. Energielabel) können weitere Punkte vergeben werden.

Wird ein Rahmenvertrag ausgeschrieben, wird der prozentuale Anteil der Produkte mit einem Gütesiegel an der Gesamtleistung bewertet.

2. Wertgrenzen

Die nachfolgenden Wertgrenzen gelten nur für Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes.

Bei unbefristeten Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen ist der Vergabewert auf einen Zeitraum von vier Jahren zu kalkulieren.

2.1 Öffentliche Ausschreibung

Grundsätzlich ist der öffentlichen Ausschreibung auch bei Unterschreitung der Wertgrenzen nach Nr. 2.2 und 2.3 der Vorrang einzuräumen, insbesondere wenn eine zeitliche Einsparung im Beschaffungsprozess (z.B. Bauablauf) durch Wahl einer anderen Vergabeart nicht zu erwarten ist.

2.2 Beschränkte Ausschreibung

Beschränkte Ausschreibungen sind ohne weitere Begründung gemäß den jeweiligen Wertgrenzen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration bei Vergaben von Aufträgen im kommunalen Bereich zulässig. Eine aktuelle Übersicht zu den vom Bay. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration festgelegten Wertgrenzen ist im Intranet unter Dienstliche Dokumente im Ordner Organisation einsehbar.

Die Eignung und das Interesse der Bewerber an der Liefer- bzw. Dienstleistung ist vor der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu prüfen und zu dokumentieren mit dem Ziel, drei verwertbare Angebote zu erhalten. Sollten keine drei verwertbaren Angebote vorliegen, ist dies formlos zu dokumentieren.

Die einzuladenden Firmen sind regelmäßig zu wechseln.

Bei der Beschränkten Ausschreibung sind folgende Vorgaben zu beachten:

Bis zu einem Vergabewert von:

100.000,-- € bei Vergaben von Bauleistungen und Liefer- und Dienstleistungen

sind von mindestens drei geeigneten und leistungsbereiten Firmen Angebote einzuholen, davon mindestens ein Angebot einer nicht im Stadtgebiet Landshut ansässigen Firma.

Ab einem Vergabewert von

100.000,-- € bei Vergaben von Bauleistungen und Liefer- und Dienstleistungen

sind von mindestens acht geeigneten und leistungsbereiten Firmen Angebote einzuholen, davon mindestens drei Angebote von nicht im Stadtgebiet Landshut ansässigen Firmen und ein Angebot einer nicht in Stadt oder Landkreis Landshut ansässigen Firma.

Überschreiten die veranschlagten Kosten

75 % der jeweiligen Wertgrenze

sind die Ausschreibungsunterlagen sowie die Firmenliste vor dem Vergabeverfahren dem Rechnungsprüfungsamt, der Amtsleitung (Stadtverwaltung) bzw. Bereichsleitung (Stadtwerke) zur Genehmigung vorzulegen.

2.3 Verhandlungsvergaben (vormals freihändige Vergabe)

Verhandlungsvergaben sind ohne weitere Begründung gemäß den jeweiligen Wertgrenzen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und Integration bei Vergaben von Aufträgen im kommunalen Bereich zulässig. Eine aktuelle Übersicht zu den vom Bay. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration festgelegten Wertgrenzen ist im Intranet unter Dienstliche Dokumente im Ordner Organisation einsehbar.

Die Eignung der Bewerber ist vor der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu prüfen.

Bei Vergaben sind von mindestens drei geeigneten und leistungsbereiten Firmen Angebote einzuholen, davon mindestens ein Angebot einer nicht im Stadtgebiet Landshut ansässigen Firma.

Ab einem Vergabewert von

25.000,-- €

sind die Ausschreibungsunterlagen sowie die Firmenliste vor der Angebotseinholung der Amtsleitung (Stadtverwaltung) bzw. Bereichsleitung (Stadtwerke) zur Genehmigung vorzulegen.

2.4 Direktvergaben

Direktvergaben sind ohne weitere Begründung gemäß den jeweiligen Wertgrenzen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und Integration bei Vergaben von Aufträgen im kommunalen Bereich zulässig. Eine aktuelle Übersicht zu den vom Bay. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration festgelegten Wertgrenzen ist im Intranet unter Dienstliche Dokumente im Ordner Organisation einsehbar.

2.5 Vergabe von freiberuflichen Leistungen

Aufträge für freiberufliche Dienstleistungen mit einem voraussichtlichen Gesamtwert bis zu 10.000,-- € (einschließlich Nebenkosten) können durch Direktvergabe an einen geeigneten Bewerber erfolgen.

Aufträge für freiberufliche Dienstleistungen mit einem voraussichtlichen Gesamtwert bis 50.000,-- € können in einem Vergabeverfahren mit nur einem geeigneten Bewerber vergeben werden. Die Auswahl der Bewerber ist ausreichend regional zu streuen und die Bewerber sind regelmäßig zu wechseln.

Sofern das eingeholte Angebot den Wert von 50.000 Euro übersteigt oder um mehr als 20 % über dem geschätzten Auftragswert liegt, sind mindestens zwei weitere geeignete Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufzufordern und der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Das Verfahren, insbesondere Streuung und Wechsel sowie Eignung der Bewerber und die Schätzung des Auftragswertes, sind zu dokumentieren.

Bei Aufträgen für freiberufliche Dienstleistungen mit einem voraussichtlichen Gesamtwert von 50.000,- € bis zum bis zum EU-Schwellenwert sind mindestens 3 Bewerber zur Abgabe eines Angebotes in Textform aufzufordern. Die Auswahl der Bewerber ist ausreichend regional zu streuen und die Bewerber sind regelmäßig zu wechseln. Streuung und Wechsel sowie Eignung der Bewerber und die Gründe für die Auswahl des erfolgreichen Bewerbers sind zu dokumentieren.

Freiberufliche Dienstleistungen von Prüfsachverständigen und Prüfingenieuren, deren Gebühren und Honorare verbindlich in der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) geregelt sind, können bis zu einem Gesamtauftragswert unterhalb des zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens geltenden EU-Schwellenwertes für Liefer- und Dienstleistungen (ohne Umsatzsteuer) nach Verhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber vergeben werden. Zusätzliche und/oder besondere Leistungen dürfen einen Anteil von 10 % des Gesamtauftragswertes nicht überschreiten. Der Bewerberkreis ist regional zu streuen und regelmäßig zu wechseln und dies ist zu dokumentieren.

3. Abweichen von der Vergaberichtlinie

Kann die Zahl der erforderlichen Angebote aufgrund der Marktlage, insbesondere bei Spezialgerätschaften nicht erfüllt werden, kann mit schriftlicher Begründung unter Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes, der Amtsleitung (Stadtverwaltung) bzw. Bereichsleitung (Stadwerke) von den Vorgaben in Ziffern 2.2 und 2.3 hinsichtlich der Zahl der Angebote abgewichen werden.

4. Veröffentlichungspflichten

4.1 ex-ante-Veröffentlichung

Bei Vergaben im Rahmen von **beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben** ab

50.000,-- € bei Vergaben von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

ist bei Inanspruchnahme der Wertgrenzen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration eine „ex-ante-Veröffentlichung“ (§ 19 Abs. 5 VOB/A) durchzuführen

und

eine Wartefrist von 7 Kalendertagen zwischen dem Tag der Veröffentlichung und der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten einzuhalten.

4.2 ex-post-Veröffentlichung

Bei Vergaben im Rahmen von **beschränkten Ausschreibungen** ab

25.000,-- € bei Vergaben von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

sowie **Verhandlungsvergaben** in Höhe von

15.000,-- € bei Vergaben von Bauleistungen

25.000,-- € bei Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen

ist eine „ex-post-Veröffentlichung“ für die Dauer von 6 Monaten bei Vergaben von Bauleistungen und für die Dauer von 3 Monaten bei Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen erforderlich.

Die Veröffentlichung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers,
- gewähltes Vergabeverfahren,
- Auftragsgegenstand, Art und Umfang der Leistung,
- Ort der Ausführung
- Zeitraum der Leistungserbringung,
- Name des beauftragten Unternehmens; soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder deren Name zu anonymisieren,
- Auftragswert.

Die Informationen zu den Aufträgen sind auf der zentralen Internetplattform www.bayvebe.bayern.de zu veröffentlichen.

5. Zuständigkeiten

Für die Vergabe von Aufträgen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen gelten die Zuständigkeiten gemäß Vollzugsvorschriften zum Haushaltsplan der Stadt Landshut, zur Zeit (ohne Umsatzsteuer):

bis	1.000,-- €	Meister und Leitung Lager-Logistik (nur Stadtwerke)
bis	2.500,-- €	Sachbearbeiter (Stadtverwaltung) Sachgebietsleiter, Stabsstellen und Messdienstmanager Netze (Stadtwerke)
bis	5.000,-- €	Amtsleiter (Stadtverwaltung)
bis	10.000,-- €	Bereichsleiter (Stadtwerke)
bis	20.000,-- €	Referent
bis	175.000,-- €	Oberbürgermeister bzw. Werkleiter (Stadtwerke)
bis	600.000,-- €	Verwaltungssenat / Bausenat / Werksenat
über	600.000,-- €	Plenum

Vergaben von Nachträgen bzw. Ergänzungsaufträgen, soweit sie nicht 10 % des ursprünglichen Auftragswerts oder die Summe von 40.000,-- € überschreiten, sind innerhalb der für den jeweiligen Nachtrag gültigen Wertgrenzen zu vollziehen. Anfallende Nachträge und Ergänzungsaufträge sind hierbei zusammen zu rechnen. Sind 10 % der Hauptauftragssumme oder die Summe von 40.000,-- € überschritten, liegt die Zuständigkeit im Zuständigkeitsbereich des Hauptauftrages.

Beispiel:

<i>Hauptauftrag</i>	<i>500.000,-- €</i>	<i>Zuständigkeit Bausenat</i>
<i>Nachtrag 1</i>	<i>2.000,-- €</i>	<i>Zuständigkeit Sachbearbeiter</i>
<i>Nachtrag 2</i>	<i>1.500,-- €</i>	<i>Zuständigkeit Amtsleiter (Gesamtnachtrag > 2.500,-- €)</i>
<i>Nachtrag 3</i>	<i>1.600,-- €</i>	<i>Zuständigkeit Referent (Gesamtnachtrag > 5.000,-- €)</i>
<i>Nachtrag 4</i>	<i>50.000,-- €</i>	<i>Zuständigkeit Bausenat (Gesamtnachtrag > 10 % des Hauptauftrages)</i>

6. Bestätigungsvermerk Rechnungsprüfungsamt

Bei einem Vergabewert über 10.000,-- € ist vor der Auftragsvergabe vom Rechnungsprüfungsamt die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Vergabe einzuholen. Dies gilt auch für Nachträge unterhalb von 10.000,-- € soweit der Gesamtauftrag diese Summe überschreitet. Zur Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit sind dem Rechnungsprüfungsamt die Unterlagen vollständig vorzulegen (Leistungsverzeichnis, Preisspiegel, Angebote mit geforderten Nachweisen, Formblätter (221, 223....) Nachtrag gemäß VHB 510 ff).

7. Sonstiges

Bei allen genannten Werten handelt es sich jeweils um Nettosummen (ohne Umsatzsteuer).

8. Geltungsdauer

Diese Vergabeordnung tritt zum 01.05.2021 in Kraft.

Anlagen:

- Nr. 1 Formblätter zur Genehmigung von Aufträgen
- Nr. 2 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31. Juli 2018 (AllMBl. S. 547), zuletzt durch Bekanntmachung vom 08. Dezember 2020 geändert
- Nr. 3 Vollzugsvorschriften zum Haushaltsplan
- Nr. 4 Beschluss über anzuwendende Stundensätze bei Ingenieurleistungen
- Nr. 5 Formblatt Kernarbeitsnormen